

Im Juli 2016

Aussteller-Reglement RGA18

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverein Reusstal veranstaltet in Niederwil von

Freitag, 13. April 2018 – Sonntag, 15. April 2018

die Reusstaler Gewerbeausstellung RGA18.

Das Motto der Ausstellung lautet: „**Gemeinsam stark – Gewerbe Reusstal**“

Die RGA18 setzt Impulse für Wirtschaft und Gesellschaft und ist für Jung und Alt ein Ort des Verweilens. Die RGA18 soll ein Schaulaufen für das hier ansässige Gewerbe sein. Die Identifikation mit der Region wird gefördert, was eine aktive Standortförderung bewirkt.

Nebst Besucherinnen und Besuchern aus Niederwil-Nesselbach, Fischbach-Göslikon und Tägerig selbst, erwarten wir auch Gäste aus dem weiteren Reusstal, dem Kelleramt sowie dem ganzen Freiamt. In diesem Raum leben mehr als 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Wir sorgen für Aufsehen!

Im Vorfeld und während der RGA18 machen wir mit gezielter Werbung und PR auf die Messe aufmerksam.

Der Frühlingstermin grenzt sich klar von den vielen Herbstmesseangeboten ab und kann so die Neuheiten mit Schwung ins noch junge Jahr mitnehmen.

Aussteller-Reglement RGA18

Alle Aussteller haben das gleiche Ziel: Einem möglichst breiten Publikum ihre Produkte und Dienstleistungen in einem passenden Rahmen zu präsentieren. Vor diesem Hintergrund haben wir für Sie ein attraktives Angebot ausgearbeitet. Alle Details finden Sie in diesem Aussteller-Reglement.

Wir freuen uns auf Sie!

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.



Marcel Kreber
OK-Präsident RGA18
marcel.kreber@rga18.ch



Antonio Giampà
Präsident Gewerbeverein Reusstal
antonio.giampa@rga18.ch

1. Anmeldung

Firmen und Organisationen, die der Einladung Folge leisten, reichen ihre rechtsverbindliche Anmeldung entweder auf dem vom Organisationskomitee (nachfolgend OK) ausgegebenen Anmeldeformular ein oder melden sich via Webseite www.rga18.ch an.

Die Anmeldung muss ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht bis Ende Oktober 2017 eingereicht werden. Vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbestimmungen für Firmen und Ausstellungsobjekte ist damit ein Aussteller-Vertrag zustande gekommen, welcher nachfolgenden Bedingungen dieses Aussteller-Reglements unterliegt.

2. Aussteller

Als Aussteller werden in erster Linie Vereinsmitglieder des Gewerbevereins Reusstal zugelassen.

Das OK kann auch die Teilnahme von Unternehmen, die nicht Mitglied des Gewerbevereins Reusstal sind – gegen separaten Entschädigungsmodus – zulassen. Ausnahmezulassungen werden durch das OK entschieden.

3. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung anerkennen der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als rechtsverbindlich und verpflichten sich ferner, auch das „Benützungsgesetz Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Niederwil“ einzuhalten. Dieses kann auf www.niederwil.ch/onlineschalter Rubrik Gemeindereglemente eingesehen werden.

4. Ort der Ausstellung

Mehrzweckhalle/Schulanlage inkl. Aussengelände in 5524 Niederwil AG (siehe dazu Geländeplan).

5. Öffnungszeiten der Ausstellung

Freitag, 13. April 2018	Eröffnungsfeier	16.00 Uhr
	Ausstellung	17.00 – 21.30 Uhr
	Restaurants	bis 24.00 Uhr
	Bars	bis 02.00 Uhr
Samstag, 14. April 2018	Ausstellung	10.00 – 21.30 Uhr
	Restaurants	bis 24.00 Uhr
	Bars	bis 02.00 Uhr
Sonntag, 15. April 2018	Ausstellung	10.00 – 18.00 Uhr
	Festbetrieb/Bars	bis 21.00 Uhr

6. Standgebühren RGA18

Ausstellungsfläche innen	Miete pro m ² in diesem Preis inbegriffen sind: <ul style="list-style-type: none">• Normalstand mit 1 Front (vom Standbauer gestellt)• Auf- und Abbau der Ausstellungswände• Grundbeleuchtung• Stand ausgelegt mit Teppich (anthrazit)• Ein Elektroanschluss 230 V / max. 2.1kW, bei Mehrbedarf melden• Normalbeschriftung• Allgemeine Werbung für die RGA18	Fr. 150.00
---------------------------------	--	------------

Ausstellungsfläche im Festzelt	Miete pro m ² in diesem Preis inbegriffen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Normalstand mit 1 Front (vom Standbauer gestellt) • Auf- und Abbau der Ausstellungswände • Grundbeleuchtung • Stand ausgelegt mit Teppich (anthrazit) • Ein Elektroanschluss 230 V / max. 2.1kW, bei Mehrbedarf melden • Normalbeschriftung • Allgemeine Werbung für die RGA18 	Fr. 100.00
Ausstellungsfläche aussen	Miete pro m ² in diesem Preis inbegriffen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Normalbeschriftung • Allgemeine Werbung für die RGA18 Die Aussenstände sind durch die Aussteller in Eigenregie zu gestalten.	Fr. 50.00
Nichtmitglieder	Nichtmitglieder-Zusatzbeitrag zu den Standgebühren	Fr. 350.00

Alle Preise zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das OK.

7. Standbau / Zubehör / Mobiliar

Mit dem Anmeldeformular erhalten die Aussteller das „**Bestellformular für Standbeschriftung und Mobiliar**“ (siehe Beilage). **Dieses ist auszufüllen und der Standbau-Unternehmung MSB Hunn GmbH direkt zu übermitteln.** Anlässlich der Ausstellerbesprechung im November 2017 können spezielle Einrichtungswünsche besprochen und in Auftrag gegeben werden.

Die Rechnungsstellung für spezielle Einrichtungswünsche erfolgt direkt durch die MSB Hunn GmbH bzw. durch den Elektroinstallationsbetrieb.

8. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch das OK. Wünsche der Mitglieder werden in der Reihenfolge der Anmeldungen und im Interesse einer ausgewogenen, harmonischen Gestaltung berücksichtigt.

Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Das OK ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder dass die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

Die Belegung einer Standfläche an früheren Ausstellungen gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederzuteilung derselben Fläche an der RGA18.

Die zugewiesenen Abmessungen der Standfläche dürfen nicht überschritten werden. Beim Einrichten und Räumen der Stände ist besondere Sorgfalt geboten, um Schaden an Grundeigentum sowie an Wänden und Böden zu vermeiden. Beschädigungen gehen zu Lasten des jeweiligen Ausstellers. Nageln und Bohren in Decken, Böden und Wänden ist verboten.

9. Ein- und Ausräumen

Das Einräumen der Stände durch die Aussteller erfolgt ab Donnerstag, 12. April 2018, ab 07.00 Uhr bis Freitag, 13. April 2018, 12.00 Uhr, anschliessend erfolgt die Reinigung der Ausstellungsfläche.

Am Freitag, 13. April 2018, 15.30 Uhr, müssen sämtliche Arbeiten am Stand abgeschlossen sein, da um 16.00 Uhr die Eröffnung der Ausstellung mit geladenen Gästen und Presse erfolgt.

Am Sonntag, 15. April 2018, dürfen die Ausstellungsgegenstände erst nach 18.00 Uhr entfernt werden. Anschliessend ist das Ausräumen der Stände bis 20.00 Uhr möglich. Am Montag, 16. April 2018, 18.00 Uhr, müssen alle Innen- und Aussenstände sowie Restaurants vollständig geräumt sein. Danach erfolgt der Abbau der Stände durch die Messebaufirma MSB Hunn GmbH.

Durch seine rechtsgültige Unterschrift auf dem Anmeldeformular bzw. durch die Online-Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen auf- und abzubauen und zu räumen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt dem OK das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

10. Inserat in der Ausstellerzeitung / Werbung

Das OK ist bestrebt, der Veranstaltung ein möglichst grosses Echo zu verschaffen. Es bedient sich dabei verschiedener Werbemittel:

- Ausstellerzeitung (Grossauflage) in verschiedenen Zeitungen (33'000 Ex/70'000 Leser)
- Internetauftritt www.rga18.ch mit Social Media
- Radio-Werbung
- Werbeklebern auf den Fahrzeugen
- Werbetafeln an den Hauptverkehrsachsen
- Flyern, etc.

Das grösste Werbemittel ist die Ausstellerzeitung, welche mit einer Grossauflage von 33'000 Exemplaren in sämtliche Haushaltungen der Region verteilt wird.

Alle Aussteller sind verpflichtet, in der Ausstellerzeitung ein Inserat (Mindestgrösse: 1/8 Seite quer) zu platzieren. Die Kosten betragen für

1/8 Seite s/w: Fr. 250.00
1/8 Seite 4-farbig: Fr. 329.00

Alle Preise zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer.

Es ist den Ausstellern natürlich freigestellt, grössere Inserateformate zu platzieren. Alle Informationen und Preise können dem beiliegenden **Dokument „Tarif- und Bestellformular Inserate Ausstellerzeitung“** entnommen werden, **welches direkt der Medien AG Freiamt (BBA/WA) einzureichen ist.** Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Medien AG Freiamt.

Die Platzierung des Firmenlogos mit Link zur Webseite des Ausstellers auf www.rga18.ch im Wert von Fr. 60.00 ist im Inseratepreis inbegriffen.

11. Rechnungsstellung

Der Betrag für die Standmiete und der Inseratepreis sind innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Rechnungen, welche 60 Tage oder weniger vor dem Eröffnungsdatum datiert sind, sind sofort zahlbar.

Das OK behält sich vor, Stände derjenigen Aussteller, welche die Standgebühren/den Inseratepreis nicht termingemäss entrichten, an andere Interessenten weiterzugeben.

12. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die Platzmiete. Gelingt es dem OK nicht, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 100 % der Standgebühren und dem Inseratepreis zu bezahlen.

13. Verkauf von Waren / Rabatte / Vergünstigungen

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist während der ganzen Dauer der Ausstellung gestattet. Dies gilt nicht für alkoholische Getränke.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist einzig den Gastronomen erlaubt. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Eine Konkurrenzierung der Gastronomen ist nicht gestattet.

Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller freigestellt.

14. Mitaussteller

Mitaussteller sind Firmen, die sich den Stand mit einer oder mehreren Unternehmungen teilen.

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der Zustimmung des OK. Bei Kollektivständen hat ein Aussteller die Pflichten eines Einzelausstellers zu übernehmen. Er haftet gegenüber dem OK als Standinhaber.

15. Lärm

Bei Vorführungen, Darbietungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist eine Belästigung der anderen Aussteller zu vermeiden. Eine generelle Rücksichtnahme gegenüber den anderen Ausstellern ist einzuhalten.

16. Entsorgung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand sauber zu halten und für Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Eine tägliche Reinigung der Gänge und Allgemeinräume wird sichergestellt.

Im Ausstellungsbüro können Abfallsäcke gegen Entgelt bezogen werden. Das OK stellt Container für die Entsorgung der Abfallsäcke bereit. Die Entsorgung in den Containern ist kostenpflichtig. Das Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Niederwil ist einzuhalten. Dieses kann auf www.niederwil.ch/onlineschalter Rubrik Gemeindereglemente eingesehen werden.

17. Sicherheit / Bewachung / Samariter

- Während der Ausstellung:

Gewährleistet durch die Feuerwehr Niederwil-Fischbach-Göslikon. Die Weisungen der Feuerwehr bezüglich Sicherheit bei Brand oder Panik sind strengstens zu befolgen. Dies bezieht sich besonders auf das Aufstellen von Feuerlöschgeräten und Hinweise auf Notausgänge.

- Nachts:

Die Hallen werden abgeschlossen. Von Donnerstag, 12. April 2016, bis Montag, 16. April 2016, wird eine Überwachung des RGA-Areals organisiert.

- Samariterposten: Befindet sich auf dem Gelände.

18. Ausstellungsbüro

Während der Ausstellung ist das Ausstellungsbüro für Auskünfte, Mitteilungen und Lautsprecherdurchsagen zuständig.

Für die Dauer der Ausstellung sowie des Auf- und Abbaus wird ein Messetelefon installiert.

19. Verkehr

Die Weisungen des OK sind genau zu beachten. Für die Zugänge der Anwohner, und der Blaulichtorganisationen müssen die festgelegten Wegstrecken ständig freigehalten werden.

Fahrzeuge dürfen sich max. 30 Minuten für Be- und Entladungen auf dem Ausstellungsgelände befinden!

Die Weisungen der Parkplatzorgane sind strikte zu befolgen.

20. Haftungsausschluss / Versicherungen

Das OK übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Überwachungsmassnahmen des Organisers keine Einschränkung. Der Stand und die Ausstellungsgüter in den Innenräumen sind vom ersten Einräumungstag bis zum letzten Ausräumungstag gegen Wasser, Feuer und Einbruchdiebstahl versichert. Nicht versichert ist der einfache Diebstahl. Über Nacht wird das Ausstellungsareal überwacht.

Der Aussteller verpflichtet sich, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten geeignete, den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Schutzeinrichtungen anzubringen.

Der Abschluss sämtlicher Personen- und Sachversicherungen im Zusammenhang mit der Ausstellung ist einzig Sache jedes Ausstellers. Jegliche diesbezügliche Haftung des Organisers wird ausgeschlossen.

Denken Sie daran, dass das Ausstellungsgut rechtzeitig versichert wird. Über die Aussenversicherung Ihrer bereits bestehenden Geschäftsversicherung besteht eventuell bereits Deckung. Prüfen Sie den ausreichenden Versicherungsschutz frühzeitig.

Eine offizielle Haftpflichtversicherung wird seitens des OK abgeschlossen. Das OK lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für nicht rechtzeitig versicherte Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen usw. ausdrücklich ab.

21. Verschiebung / Absage der RGA18

Der Organisator ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen (z.B. zu wenig Teilnehmer) oder im Falle höherer Gewalt einwirkungsberechtigt, die Ausstellung zu verschieben oder deren Durchführung abzusagen.

22. Weitere Bestimmungen

Das Verteilen von Werbeprospekten ist den Ausstellern nur innerhalb und unmittelbar vor den ihnen zugeteilten Ausstellungsflächen gestattet. Es ist einzig Werbematerial über die von den Ausstellern angebotenen und vertriebenen Produkte, Verkaufsgegenstände, Dienstleistungen etc. zugelassen.

Ausdrücklich untersagt sind jegliche Unterschriftensammlungen sowie die Abgabe von parteipolitischen Propagandamaterial.

Öffentliche Firmen- oder Produktwerbung werden vom OK keine gemacht (ausgenommen für Sponsoren). Allfällige Änderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Niederwil, im Juli 2016

OK RGA18